

# RS Vwgh 1999/12/22 99/04/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §8;

GewO 1994 §356 Abs1;

GewO 1994 §356 Abs3;

GewO 1994 §359 Abs4;

GewO 1994 §359b Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/10/20 99/04/0151 2

## Stammrechtssatz

Dem Umstand, ob die Behörde die bei Erfüllung der Voraussetzungen ihr obliegende bescheidmäßige Feststellung nach § 359b GewO 1994 unmittelbar auf Grund des Genehmigungsansuchens traf oder erst nach Durchführung eines behördlichen Lokalaugenscheines, kommt keine Entscheidungsrelevanz zu. Dass die Nachbarn in der gemäß § 356 Abs 1 GewO 1994 abgeführten mündlichen Augenscheinsverhandlung erster Instanz Parteistellung im Verfahren nach dieser Gesetzesstelle erlangten, ist nicht relevant, weil es sich beim Verfahren nach § 359b GewO 1994 um ein vom Verfahren nach § 356 leg cit grundsätzlich Verschiedenes handelt, in dem vom Gesetz die Parteistellung unterschiedlich geregelt ist. Eine im Verfahren nach § 356 leg cit erworbene Parteistellung wirkt daher in einem daran anschließenden Verfahren nach § 359b legcit nicht fort.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040185.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>